

Gepflegtes Leben

Was tun, wenn man von Pflege betroffen ist?

Informationen für von Pflege Betroffene.
Möglichkeiten zuhause und im Pflegeheim.

Finden Sie Antworten auf Ihre Fragen rund um das Thema Pflege. Die Möglichkeiten der Unterstützung in der Pflege sind vielfältig.

- Pflegebedürftig? Wann beginnt es?
- Pflegeleistungen
- Leistungen bei vollstationärer Pflege
- Leistungen der Tages-/Nachtpflege
- Kurzzeitpflege
- Verhinderungspflege
- Kombinationsleistungen
- Ergänzende Leistungen
- Grade der Pflegebedürftigkeit



Ausgabe für
Markdorf, Immenstaad,
Hagnau, Meersburg
2020

1/1 Seite s/w 128mm Breite x 190mm Höhe Preis 710,-- €

1/1 Seite farbig 128mm Breite x 190mm Höhe Preis 770,-- €



1/8 Seite s/w
62mm Breite x 46mm Höhe 185,-- €

1/8 Seite farbig
62mm Breite x 46mm Höhe 225,-- €

1/2 Seite s/w = 128mm Breite x 94mm Höhe 435,-- €

1/2 Seite farbig = 128mm Breite x 94mm Höhe 485,-- €

1/4 Seite s/w = 128mm Breite x 46mm Höhe 280,-- €

1/4 Seite farbig = 128mm Breite x 46mm Höhe 345,-- €

Liebe Leserin, lieber Leser,

Pflege, oft nur ein Begriff. Doch wenn dieser Begriff ein Thema im Leben wird, dann steht man oft ahnungslos da und sieht nur noch Berge von Fragen vor sich.

Wir möchten Ihnen mit dieser Broschüre nutzvolle Informationen rund um das Thema Pflege geben. Was kann ich tun, wenn mein Angehöriger, Nachbar, Freund plötzlich Unterstützung im täglichen Leben benötigt? Das können einfache Hilfestellungen sein, bis hin zur Komplettpflege. Manchmal ist es absehbar, dass diese Hilfe nötig ist. Aber durch Krankheit oder Unfall kann dies auch abrupt geschehen.

Kann die Pflege in der bisherigen Wohnung fortgeführt werden? Welche Möglichkeiten der Hilfe gibt es? Ist die Unterbringung in einer Wohngruppe eine Alternative? Welche Eigenschaften von einem Senioren- oder Pflegeheim kommen den persönlichen Erwartungen am nächsten? Welche finanzielle Unterstützung steht mir zu? Welche Angebote gibt es in der Nähe?

Diese Broschüre gibt Ihnen Hinweise zu den einzelnen Pflegegraden und wie diese eingeteilt sind. Weiter erfahren Sie, welche Fördergelder und -mittel von der Pflegeversicherung gezahlt werden. Tipps und Anregungen für die eigene Beurteilung der aktuellen Pflegesituation und auch Anregungen zur Eigen- oder Fremdpflege.

Wir möchten für Sie in Pflegefragen unterstützend als Partner da sein. So, dass Sie sowohl die Veränderungen in Ihrem Leben für die zu pflegende Person, als auch für sich selbst, leichter meistern können.

Bild von Peter Nguyen auf Pixabay

Pflegebedürftig? Wann beginnt es?

Pflegebedürftig im Sinne des Pflegeversicherungsgesetzes sind Personen, welche in der Selbstständigkeit oder in ihren Fähigkeiten beeinträchtigt sind. Es geht um die Frage, ob die erforderliche Fähigkeit noch vorhanden ist und ob damit verbundene Tätigkeiten selbstständig, teilweise selbstständig oder nur unselbstständig ausgeübt werden können. Dies wird in sechs Bereichen festgestellt.



picnic.fotografie auf pixabay.com

- 1. Mobilität**
(Selbstständigkeit bei der Fortbewegung und Lageveränderungen des Körpers)
- 2. Kognitive und kommunikative Fähigkeiten**
(z. B. örtliche und zeitliche Orientierung, Erkennen von Personen etc.)
- 3. Verhaltensweisen und psychische Problemlagen**
(z. B. nächtliche Unruhe, selbstschädigendes und autoaggressives Verhalten)
- 4. Selbstversorgung**
(z. B. Körperpflege, Ernährung etc. -> hierunter wurde bisher die "Grundpflege" verstanden)
- 5. Bewältigung** und weit möglichst selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen
(z. B. Medikation, Wundversorgung, Arztbesuche, Therapieeinhaltung)
- 6. Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte**
(z. B. Gestaltung des Tagesablaufs und Anpassung an Veränderungen)

Pflegeleistungen

Das Pflegegeld kann in Anspruch genommen werden, wenn Angehörige oder Ehrenamtliche die Pflege übernehmen. Pflegebedürftige, die im häuslichen Bereich gepflegt werden, erhalten Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung als Sachleistungen sowie häusliche Betreuung. Sie wird durch professionelle ambulante Pflegedienste erbracht, die Vertragspartner der Pflegekassen sind.

Pflegegrad	Pflegegeld	Pflegesachleistung je Monat
Pflegegrad 1	(nur Anspruch auf Beratungsgespräch halbjährlich) 125 € für Betreuungs- und Entlastungsleistungen	
Pflegegrad 2	316 €	689 €
Pflegegrad 3	545 €	1298 €
Pflegegrad 4	728 €	1612 €
Pflegegrad 5	901 €	1995 €



moerschly auf pixabay.com

Leistungen bei vollstationärer Pflege

Durch Leistungen der vollstationären Pflege werden Pflegebedürftige, welche z. B. in einem Pflegeheim leben, unterstützt.

Pflegegrade	Leistung pro Monat	
Pflegegrad 1	125 €	Alle Heimbewohner der Pflegegrade 2 bis 5 zahlen einen gleichen Eigenanteil innerhalb eines Heimes. Hierdurch wird verhindert, dass eine Höherstufung zu höheren Restkosten für die Versicherten in Pflegeheimen führt. Gleichzeitig schafft dies auch Planungssicherheit für die Versicherten.
Pflegegrad 2	770 €	
Pflegegrad 3	1262 €	
Pflegegrad 4	1775 €	

Grade der Pflegebedürftigkeit

Pflegebedürftige erhalten nach der Schwere der Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten einen Pflegegrad. Der Pflegegrad wird mit Hilfe einer pflegefachlich begründeten Beurteilung ermittelt.

Die Beurteilung findet nach den sechs Kriterien statt, welche auf der Nebenseite aufgelistet sind. Hier werden nach einem festgelegten Bewertungsbogen Punkte zu den sechs Bereichen zugeordnet. Die Summe der Punkte wird nach den in ihnen zum Ausdruck kommenden Schweregraden, folgendermaßen bezeichnet.



1. Punktbereich 1:

geringe Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit / Fähigkeiten,

2. Punktbereich 2:

erhebliche Beeinträchtigung der Selbstständigkeit / Fähigkeiten,

3. Punktbereich 3:

schwere Beeinträchtigung der Selbstständigkeit / Fähigkeiten,

4. Punktbereich 4:

schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit / Fähigkeiten,

5. Punktbereich 5:

schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeitkeit oder der Fähigkeiten mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung.

Jedem Punktbereich in einem Modul werden unter Berücksichtigung, der in ihm zum Ausdruck kommenden Schwere der Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten, Prozentzahlen der Gewichtung beigemessen.

1. Mobilität mit 10 Prozent
2. Kognitive und kommunikative Fähigkeiten sowie Verhaltensweisen und psychische Problemlagen zusammen mit 15 Prozent
3. Selbstversorgung mit 40 Prozent
4. Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen mit 20 Prozent
5. Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte mit 15 Prozent.



Zur Ermittlung des Pflegegrades werden die Ergebnisse der Einzelpunkte in den jeweiligen Modulen nach einem vorgegebenen Rechensystem zusammengezählt. Auf Grund der erreichten Gesamtpunkte sind pflegebedürftige Personen in eine der nachfolgenden Pflegegrade einzuordnen:

1. ab 12,5 bis unter 27 Gesamtpunkten in den Pflegegrad 1: geringe Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten,
2. ab 27 bis unter 47,5 Gesamtpunkten in den Pflegegrad 2: erhebliche Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten,
3. ab 47,5 bis unter 70 Gesamtpunkten in den Pflegegrad 3: schwere Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten,
4. ab 70 bis unter 90 Gesamtpunkten in den Pflegegrad 4: schwerste Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten,
5. ab 90 bis 100 Gesamtpunkten in den Pflegegrad 5: schwerste Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung.

Pflegebedürftige mit besonderen Bedarfskonstellationen, die einen spezifischen, außergewöhnlich hohen Hilfebedarf mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung aufweisen, können aus pflegesachlichen Gründen dem Pflegegrad 5 zugeordnet werden, auch wenn ihre Bewertungspunktzahl unter 90 liegt.

Teilstationäre Leistungen der Tages-/Nachtpflege

Falls die häusliche Pflege eines Pflegebedürftigen nicht in ausreichendem Umfang im häuslichen Bereich sichergestellt werden kann, besteht ein zeitlich nicht begrenzter Anspruch auf teilstationäre Pflege in Einrichtungen der Tages- oder Nachtpflege. Voraussetzung ist aber, dass die Einrichtung ein Vertragspartner der Pflegekasse ist. Hier werden Aufwendungen monatlich pauschal gezahlt bis zu:

Pflegegrad 2	689 €
Pflegegrad 3	1298 €
Pflegegrad 4	1612 €
Pflegegrad 5	1995 €

Die Leistungen der Tagespflege und der Nachtpflege werden nicht auf das Pflegegeld oder die Sachleistung angerechnet.

Kurzzeitpflege

Kann häusliche Pflege nicht, noch nicht oder nicht in erforderlichem Umfang erbracht werden und reicht auch teilstationäre Pflege nicht aus, hat der Pflegebedürftige Anspruch auf (stationäre) Kurzzeitpflege. Dies ist auch für Kinder in Einrichtungen der Behindertenhilfe oder anderen geeigneten Einrichtungen möglich: Anspruchsberechtigt sind die Pflegegrade 2 bis 5. Reicht die Förderung von 1.612 € pro Kalenderjahr nicht aus, so kann die Leistung für die Verhinderungspflege auch für die Kurzzeitpflege genommen werden, soweit diese noch nicht ausgeschöpft ist (bis zu 3.224 €).

- für eine Übergangszeit nach stationärer Behandlung
- in Krisensituationen
- für bis zu 8 Wochen pro Kalenderjahr.



Bild von kreatiff auf Pixabay

Verhinderungspflege

Macht die private Pflegeperson Urlaub oder ist sie durch Krankheit vorübergehend an der Pflege gehindert, übernimmt die Pflegeversicherung die Kosten einer Ersatzpflege. Eine Ersatzpflege bis zu 6 Wochen pro Kalenderjahr ist möglich (Mindestpflegezeit von 6 Monaten muss von der Pflegeperson erreicht sein) mit Leistungen bis zu 1.612 €. Außerdem kann bis zu 50% des Leistungsbetrags für Kurzzeitpflege (das sind bis zu 806 €) zusätzlich für Verhinderungspflege ausgegeben werden. Der für die Verhinderungspflege in Anspruch genommene Erhöhungsbetrag wird auf den Leistungsbetrag für eine Kurzzeitpflege angerechnet. Verhinderungspflege kann bei Bedarf auch stundenweise beantragt werden, wenn die Ersatzpflege weniger als 8 Stunden pro Tag beträgt. In diesem Fall erfolgt keine Begrenzung auf 6 Wochen, sondern nur auf den Höchstbetrag. Das Pflegegeld wird in diesem Fall in voller Höhe weiter gezahlt. Die 1.612 € können für die Ersatzpflege durch einen ambulanten Pflegedienst, entfernte Verwandte oder eine fremde Person verwendet werden.

Kombinationsleistungen

Nimmt der Pflegebedürftige die ihm zustehende Sachleistung nur teilweise in Anspruch, erhält er daneben ein anteiliges Pflegegeld. Das Pflegegeld wird prozentual vermindert, in dem der Pflegebedürftige Sachleistungen in Anspruch genommen hat. An die Entscheidung, in welchem Verhältnis er Geld- und Sachleistung in Anspruch nehmen will, ist der Pflegebedürftige für die Dauer von sechs Monaten gebunden. Die Tagespflege darf nach Bedarf ergänzt werden.



Bild von S. Hermann & F. Richter auf Pixabay

Ergänzende Leistungen für Pflegebedürftige

Für Personen, die nicht auf eine ausreichende familiäre-, nachbarschaftliche Hilfe oder Hilfe durch Freunde zurückgreifen können, erfüllen die Besuchs- und Begleitdienste eine hoch anzusehende Arbeit. Die Helfer des Betreuungs- und Entlastungsdienstes begleiten bei Arzt- oder Behördengängen und gehen mit zum Einkaufen. Spaziergänge, Vorlesen und andere Aktivitäten, zu denen die Betroffenen selbstständig nicht mehr fähig sind, werden hier gelegentlich oder regelmäßig durchgeführt. Soweit als möglich wird mit den Pflegepersonen die gemeinsame Zeit geplant und gestaltet. Der Besuchsdienst wird von Ihrem Pflegedienst und/oder Ehrenamtlichen erbracht.

Wie Sie Überforderungen vermeiden können

Informieren Sie sich umfassend, investieren Sie Zeit in das Zusammentragen von Informationen. Bitten Sie den behandelnden Arzt um ausführliche Information zum Krankheitsgeschehen sowie zu möglichen Behandlungs- und Rehabilitationsmaßnahmen. Erkundigen Sie sich bei der Kranken- und Pflegekasse nach Unterstützungsmöglichkeiten. Jede Geschäftsstelle der Kassen berät Sie gerne. Lassen Sie sich durch einen ambulanten Pflegedienst beraten. Gerade in der Anfangsphase einer Pflegesituation sind Informationen und Hinweise besonders wichtig. Je umfassender Sie sich informiert haben, desto besser können Sie die notwendigen Entscheidungen treffen und dadurch die Pflegesituation mitgestalten.

Denn als Pflegeperson müssen Sie nicht alle Aufgaben alleine bewältigen. Beziehen Sie den Pflegebedürftigen und die Familie in Entscheidungen ein. Von der Entscheidung, einen pflegebedürftigen Angehörigen zu Hause zu pflegen, sind alle Familienmitglieder betroffen.



Bild von Gerd Altmann auf Pixabay

Damit sich alle Beteiligten auf mögliche Veränderungen einstellen können, ist es wichtig, sie bereits im Vorfeld an Planung und Vorbereitung der häuslichen Pflege zu beteiligen. Fördern Sie den Pflegebedürftigen in seiner Selbstständigkeit. Informieren Sie sich vor der Übernahme von Pflegeaufgaben zunächst immer über die vorhandenen Fähigkeiten und Fertigkeiten des Pflegebedürftigen und beziehen Sie seine Selbsthilfemöglichkeiten ein. Motivieren Sie den Pflegebedürftigen dazu, seine Fähigkeiten einzusetzen und übernehmen Sie nur die Aufgaben, die er selbst nicht ausführen kann. Nutzen Sie auch Hilfsmittel, die dem Pflegebedürftigen eine größere Selbstständigkeit ermöglichen. Vernachlässigen Sie Ihre eigene Gesundheit nicht. Im Sinne einer gesunden "Selbstpflege" sollten Sie Ihre eigenen Bedürfnisse ebenso ernst nehmen wie die Wünsche und Erwartungen des Pflegebedürftigen.

Pflegezeit

Zur Pflege kann auch eine teilweise Freistellung von der Arbeitsleistung erfolgen. Dazu ist eine schriftliche Vereinbarung über die Verringerung und die Verteilung der Arbeitszeit zwischen dem Arbeitgeber und dem Beschäftigten zu treffen. Die teilweise Freistellung bis zu 6 Monaten kann nur aus dringenden betrieblichen Gründen abgelehnt werden (Betriebe bis 15 Beschäftigte). Die Pflegezeit muss gegenüber dem Arbeitgeber 10 Tage vor Inanspruchnahme schriftlich angekündigt werden. Der Beschäftigte hat mitzuteilen,

für welchen Zeitraum und in welchem Umfang er Pflegezeit in Anspruch nehmen will. Bei Verlangen einer nur teilweisen Freistellung muss der Beschäftigte die gewünschte Verteilung der Arbeitszeit angeben. Die Pflegebedürftigkeit des nahen Angehörigen ist gegenüber dem Arbeitgeber durch eine Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung nachzuweisen. Im akuten Pflegefall haben Beschäftigte das Recht, sich bis zu zehn Arbeitstage freistellen zu lassen, um für einen nahen Angehörigen eine gute Pflege zu organisieren.

Auf Verlangen des Arbeitgebers hat der Beschäftigte dem Arbeitgeber eine ärztliche Bescheinigung über die Pflegebedürftigkeit des Angehörigen und die Erforderlichkeit der Arbeitsbefreiung vorzulegen. Eine kurzzeitige Freistellung können alle Arbeitnehmer in Anspruch nehmen – unabhängig von der Betriebsgröße. Zusätzlich gibt es noch die Familienpflegezeit (oberer Absatz). Fragen Sie hierzu Ihren Pflegeberater.



Bild von Polinalovely auf Pixabay

24-Stundenbetreuung die individuelle Alternative

Wer möchte im Alter nicht in seiner vertrauten Umgebung bleiben? Dies ist aus eigener Kraft oft nicht möglich. Hier ist die 24-Stundenbetreuung eine hervorragende Option. Im Voraus ist wichtig, den Unterschied zwischen Betreuung und Pflege zu erkennen. Für pflegerische Aufgaben benötigen Sie auch weiterhin professionelle Hilfe.

Die Haushalts- und Betreuungskräfte kommen dabei meist aus dem Ausland. Sie wohnen im Haushalt, helfen beim Anziehen und Essen, übernehmen das Kochen, die Wäschepflege und weitere leichte Hausarbeiten.

Eine Hilfskraft kann selbstverständlich nicht 24 Stunden durchgängig tätig sein. Sie geben die Sicherheit, dass jemand vor Ort ist und jederzeit unterstützen kann. Wichtig ist die passende Arbeits- und Pausen- bzw. Freizeitregelung, um sowohl die Bedürfnisse der pflegebedürftigen Personen als auch den Arbeitnehmerschutz der Betreuungskräfte zu gewährleisten.

Sie haben ein 14-tägiges Rücktrittsrecht nach Vertragsvereinbarung.

In der Anfangsphase sollten sich auch die Angehörigen mit einbringen, um Ungereimtheiten zu vermeiden oder zu beseitigen.

Die Leistungen sind vergleichbar, als wenn Sie von einem liebevollen Angehörigen umsorgt würden.

Hauswirtschaftliche Tätigkeiten:

- Einkaufen und Zubereitung der Mahlzeiten
- Reinigung der Wohnung (Reinhalten der Umgebung in der sich der Betreuer sowie der Pflegebedürftige aufhalten)
- Wäsche waschen und bügeln
- Versorgung etwaiger Haustiere
- Pflege der Zimmerpflanzen



Grundpflege:

- Unterstützung bei der täglichen Körperpflege, wie Waschen, Baden, Duschen, sowie der Mundhygiene, Haarpflege oder beim Rasieren
- Inkontinenzversorgung
- Hilfestellung bei der Blasen- und Darmentleerung
- Unterstützung bei der Nahrungs- und Getränkeaufnahme
- Erinnerung an die Medikamenteneinnahme

Mobilisierende Maßnahmen:

- Unterstützung bei der Auswahl der Kleidung, sowie beim An-, Um- und Ausziehen
- Unterstützung beim Gehen und Stehen, sowie motivierende Maßnahmen
- Gemeinsame Spaziergänge, sofern dies möglich ist
- Mobilisierung nach Anleitung durch den Therapeuten
- Lagern nach Plan und Vorgabe

Individuelle Betreuung

- Planung und Ausführung von Ausflügen
- Begleitung zu Ärzten, Behörden, Friseur u.a.
- Ständiger Ansprechpartner
- den Ansprüchen der zu betreuenden Person entsprechende Unterhaltungen, wie Gesellschaftsspiele, Gespräche oder Vorlesen
- Nach Möglichkeit die Einbeziehung der pflegebedürftigen Person in die Haushaltstätigkeiten



Bild von Tania Van den Berghen auf Pixabay

Die Kosten im Monat liegen je nach Vereinbarung und Leistungsumfang zwischen 2000 € und 3000 €.

Sie haben die Möglichkeit bei Vorliegen eines Pflegegrades, Leistungen aus der Pflegeversicherung in Anspruch zu nehmen. Hierzu zählen z.B. das Pflegegeld, die Verhinderungspflege und ein Teil der Kurzzeitpflege.

Steuerlich kann der Einsatz auch geltend gemacht werden.

Pflegeheime/Seniorenresidenzen

Ein Umzug im Alter wird meist erst mal ausgeschlossen. Man will in seiner vertrauten Umgebung bleiben bis zum Schluss. Doch bietet das aktuelle Zuhause oft nicht die Möglichkeit sich selbst versorgen zu können oder am allgemeinen Leben teilhaben zu können.



Photo by Yasmine Boheas on Unsplash

Die häuslichw Umgebung ist oft nicht barrierefrei. Kontakte durch einfach mal über die Straße gehen sind körperlich nicht oder nur mit hohem Kraftaufwand möglich.

Das Sauberhalten der Wohnung oder die Essenzubereitung, auch das Einkaufen ist wie ein Hürdenlauf.

Hier ist die Unterbringung in einem Pflegeheim oder einer seniorenrechtlichen Unterkunft eine gute Alternative.

Selbstständigkeit so weit als möglich. Hilfe aber, so wie diese benötigt wird.

In sehr vielen Einrichtungen darf man auch seine eigenen Möbel mitbringen. Man ist auf einmal in einer Gemeinschaft und nicht mehr einsam. Die nun permanente Möglichkeit des Kontaktes mit anderen Personen lässt viele Menschen aufblühen.

Die Sicherheit Hilfe zu bekommen, wenn man diese benötigt bringt Ruhe in einen selbst. Die Aktivitäten wie Gesprächskreise, Spiele, Filmabende, Basteln, Kochen oder auch gemeinsame Ausflüge, Vorlesen oder Gottesdienste sind für Menschen mit Einschränkungen ein großes Gut.

Informationen zur Kostenseite finden Sie auf Seite 3 unter:
Leistungen bei vollstationärer Pflege

Impressum: Herausgeber:
Vollmuth Marketing GmbH
Uhlandstraße 18
71155 Altdorf
Tel. 0 70 31/921 22-0
Fax 0 70 31/921 22-13
www.dentumed.de
E-Mail: info@vollmuth-marketing.de



Der Umwelt zuliebe drucken wir auf chlorfrei gebleichtem Papier.

Eine Gewähr für die Vollständigkeit der Angaben wird nicht übernommen. Der Nachdruck - auch auszugsweise - und die Abspeicherung auf Datenträger aller Art ist verboten.

Ambulant betreute Wohngruppen

Viele von der Pflege betroffene Menschen und deren Familien sind auf der Suche nach einer geeigneten, professionellen Betreuungs- und Wohnform. Dabei gibt es durchaus Alternativen. Die ambulant betreute Wohngruppe zeichnet sich durch ein selbstbestimmtes und individuelles Leben, trotz Hilfebedarf, aus. Hier wohnen Menschen in ihren eigenen Zimmern, gemeinsam in einer Wohnung oder einem Haus und nutzen die Gemeinschaftsräume zusammen. Sie organisieren die benötigten Hilfen gemeinsam und erledigen Aufgaben, welche sie selbst bewältigen können.

Bereits heute gilt: Die Pflegekassen können finanzielle Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes des Pflegebedürftigen gewähren, z.B. für technische Hilfen im Haushalt. Die Zuschüsse betragen maximal 4000 €. Maximal werden 16.000 € je Wohngruppe gezahlt. Mit diesem Geld können zusätzlich Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes oder weitere altersgerechte Umbauten finanziert werden.

Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngruppen erhalten, unter bestimmten Bedingungen, zusätzlich eine Pauschale von 205 € monatlich, zur Finanzierung einer Präsenzkraft, die sich um organisatorische Abläufe kümmert.

GEMEINSAM



Bild von bedreck auf Pixabay

STATT EINSAM!

Poolen von Leistungsansprüchen

Mehrere Pflegebedürftige, die in einer Wohngemeinschaft, einem Haus oder in unmittelbarer Nähe zueinander leben, können Leistungsansprüche poolen, das heißt Pflege- und Betreuungsleistungen sowie hauswirtschaftliche Versorgung gemeinsam abrufen. Die Pflegedienste sind verpflichtet, die dadurch entstehenden Zeit- und Kostenreserven im Interesse der Pflegebedürftigen einzusetzen. Diese Reserven können sie beispielsweise für die Betreuung nutzen. Allerdings dürfen solche Leistungen nur zu Lasten der gesetzlichen Pflegeversicherung erbracht werden, wenn die Grundpflege und die hauswirtschaftliche Versorgung von jedem, der am Pool teilnehmenden Pflegebedürftigen, gesichert ist.

Ergänzende Leistungen für Pflegebedürftige

Besuchs-, Betreuungs- und Begleitedienste

Für Personen, die nicht auf eine ausreichende familiäre, nachbarschaftliche oder Hilfe durch Freunde zurückgreifen können, erfüllen die Besuchs- und Begleitedienste eine hoch anzusehende Arbeit. Die Helfer des Begleit- und Fahrdienstes begleiten bei Arzt- oder Behördengängen und gehen mit zum Einkaufen. Spaziergänge, Vorlesen und andere Aktivitäten, zu denen die Betroffenen selbstständig nicht mehr fähig sind, werden hier gelegentlich oder regelmäßig durchgeführt. Soweit als möglich wird mit den Pflegepersonen die gemeinsame Zeit geplant und gestaltet. Der Besuchsdienst wird von Ihrem Pflegedienst und/oder Ehrenamtlichen erbracht.

Hauswirtschaftliche Hilfen

Viele Menschen können die anfallenden Arbeiten im eigenen Haushalt nicht bewältigen. Manchmal kann dies mit wenig Hilfe ausgeglichen werden.

Das Angebot für hauswirtschaftliche Hilfen geht hier vom Staubsaugen, Wischen, Spülen bis hin zur Versorgung der Wäsche. Auch der Einkauf, das Kochen und die Zubereitung von Mahlzeiten können übernommen werden.



Hilfe bei Finanzierungsfragen und Anträgen mit der Pflege- oder Krankenkasse

Die Beantragung und Abrechnung der Kosten der Pflegeleistungen können einen pflegebedürftigen Menschen und seine Angehörigen oft zusätzlich belasten. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ihres Pflegedienstes helfen, Anträge und Formulare auszufüllen.

Pflegekurse/Pflegeanleitung

Zur Unterstützung der Pflegepersonen und zur Verbesserung der Qualität der häuslichen Pflege bieten die Pflegedienste und Pflegekassen Pflegekurse an, teilweise auch in Zusammenarbeit mit Verbänden, mit Volkshochschulen, Nachbarschaftshilfegruppen oder Bildungsvereinen. In diesen kostenlosen Kursen vermitteln ausgebildete Fachkräfte den Laienpflegern hilfreiche Kenntnisse und Fertigkeiten, welche die Pflege und Betreuung zu Hause erheblich erleichtern und verbessern können. Die Pflegekurse können auch im häuslichen Bereich des Pflegebedürftigen durchgeführt werden. Abgesehen von der fachlichen Weiterbildung stellen Pflegekurse für die Pflegenden, auch wegen der Möglichkeit des Austausches mit anderen Betroffenen, eine wertvolle Unterstützung dar. Die Kassen sind zu umfassender Beratung der Pflegebedürftigen und ihrer pflegenden Angehörigen verpflichtet. Die Kosten trägt die Pflegekasse.



Image by rawpixel from Pixabay

Selbsthilfegruppen

Angehörigenkreise, Behindertenorganisationen und Selbsthilfegruppen bieten einen Ort für intensive Gespräche oder einen Erfahrungsaustausch. Oft ist es möglich, die erkrankten Menschen mitzubringen, so sie mobil genug sind. Die Selbsthilfegruppen helfen, Isolation zu überwinden. Wer eine Selbsthilfegruppe aufsucht, erfährt, wie andere mit vergleichbarer Belastung zurechtkommen.

Die Möglichkeit, in einer offenen und vertrauensvollen Atmosphäre einmal über sich zu sprechen, über die eigenen Gefühle, Sorgen und Nöte, vielleicht aber auch über die schönen und dankbaren Momente einer Pflege. Gespräche mit anderen pflegenden Angehörigen und das dort erfahrene Verständnis tun gut und können emotional entlasten.

Pflegehilfsmittel und technische Hilfen

(siehe auch Seite 19)

Die Pflegekassen stellen zur Erleichterung der Pflege und zur Linderung der Beschwerden des Pflegebedürftigen Pflegehilfsmittel zur Verfügung. Bei den Pflegehilfsmitteln ist zu unterscheiden zwischen

- zum Verbrauch bestimmten Pflegehilfsmitteln, z.B. Desinfektionsmittel, Einmalhandschuhe (Kostenübernahme monatlich bis 40 €)
- technischen Pflegehilfsmitteln, z. B. Hausnotruf, Mobilitätshilfen, Pflegebetten. Diese sind grundsätzlich leihweise, sonst eine Zuzahlung i.H.v.10 %, höchstens 25 € je Pflegehilfsmittel; Befreiung ist möglich, wenn die Zahlungsgrenze erreicht ist.

Fahrtkosten

Die Krankenkasse übernimmt die Kosten für Fahrten aus zwingenden medizinischen Gründen wie die Verlegung in ein anderes Krankenhaus, Rettungsfahrten, Krankentransport oder zu ambulanten Krankenbehandlungen, wenn dadurch eine Krankenhausbehandlung vermieden oder verkürzt werden kann. Welches Fahrzeug benutzt werden kann, richtet sich nach der medizinischen Notwendigkeit im Einzelfall. Die Übernahme von Fahrtkosten erfolgt nur nach vorheriger Genehmigung durch die Krankenkasse. Zuzahlung: mindestens 5 € und höchstens 10 €



Image by Alexas_Fotos from Pixabay

Für Krankenfahrten zur ambulanten zahnärztlichen oder ambulant fachärztlichen Behandlung gilt die Genehmigung als erteilt, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

1. ein Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „aG“, „Bl“ oder „H“,
2. eine Einstufung gemäß § 15 SGB XI in den Pflegegrad 3, 4 oder 5, bei Einstufung in den Pflegegrad 3 zusätzlich eine dauerhafte Beeinträchtigung der Mobilität, oder
3. eine den Nummern 1 und 2 vergleichbare Beeinträchtigung der Mobilität nach Maßgabe der Richtlinie nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12.

Leistungen der sozialen Sicherung

Die Pflegeversicherung gibt den pflegenden Personen Unfallversicherungsschutz, zahlt Rentenversicherungsbeiträge und unterstützt die berufliche Wiedereingliederung nach der Pflege. Damit Sie von der Pflegeversicherung als Pflegeperson anerkannt werden, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Sie pflegen eine oder mehrere Personen mit mindestens Pflegegrad 2.
- Sie pflegen in der häuslichen Umgebung.
- Sie führen die Pflege nicht erwerbsmäßig durch.
- Sie pflegen ab zehn Stunden an mindestens zwei Tagen wöchentlich.
- Sie dürfen maximal 30 Stunden in der Woche zusätzlich erwerbstätig sein

Rentenversicherung

Die Pflegeversicherung entrichtet aufgrund des Pflegebedürftigkeitsbegriffs für einen größeren Personenkreis Rentenbeiträge. Dabei kommt es darauf an, in welchem Umfang die Pflege erbracht wird und in welchen Pflegegrad der Pflegebedürftige eingestuft ist.

Der Pflegebedürftigkeitsbegriff wird bei den Regelungen zur sozialen Sicherung der Pflegepersonen im Bereich der Arbeitslosen- und der Unfallversicherung berücksichtigt; der Schutz im Bereich der Arbeitslosenversicherung wird gleichzeitig deutlich erweitert. Dabei wird auch hier, wie in der Rentenversicherung, Schutz für Pflegepersonen gewährt, die Pflegebedürftige ab Pflegegrad 2 pflegen.



Unfallversicherung

Wenn Sie bei der Ausübung der Pfl egetätigkeit zu Schaden kommen, zahlt die Unfallversicherung. Hierunter fallen Arbeitsunfälle (wenn Sie sich bei der unmittelbaren Versorgung der pflegebedürftigen Person verletzen), Wegeunfälle (wenn Sie sich beim Einkauf für die pflegebedürftige Person verletzen) und Berufskrankheiten (z.B. Infektions- oder Hautkrankheiten, die durch die pflegebedürftige Person verursacht wurden).

Patientenverfügung

Mit einer schriftlichen Patientenverfügung können Sie vorsorglich festlegen, dass bestimmte medizinische Maßnahmen durchzuführen oder zu unterlassen sind, falls Sie nicht mehr selbst entscheiden können. Damit wird sichergestellt, dass der Patientenwille der Behandlung zugrunde gelegt wird, auch wenn er in der aktuellen Situation nicht mehr geäußert werden kann.

Jede einwilligungsfähige volljährige Person kann eine Patientenverfügung verfassen, die sie jederzeit formlos widerrufen kann. Es ist sinnvoll, sich von einer Ärztin, einem Arzt oder einer anderen fachkundigen Person beraten zu lassen. Treffen die Festlegungen in einer Patientenverfügung auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation der Patientin oder des Patienten zu, sind sowohl die Ärztin oder der Arzt als auch die Vertreterin oder der Vertreter (Betreuer/in oder Bevollmächtigte/r) daran gebunden.

Es gibt viele Möglichkeiten, wie man diese Patientenverfügung verfassen kann. Das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz hat hier im Internet Grundlagen über die Patientenverfügung zum download hinterlegt. www.bmjv.de



by Andreas Breitting from Pixabay

Patientenverfügung
Sterbegeldversicherung
Schonvermögen

Sterbegeldversicherung:

Wenn ein Angehöriger stirbt, wird das Leben der Hinterbliebenen unmittelbar auf den Kopf gestellt. Wenn dann noch finanzielle Probleme dadurch auftreten, sind die Hinterbliebenen stark zusätzlich belastet.

Mit einer Sterbegeldversicherung können Sie schon heute für den Ernstfall vorsorgen. Sie wählen eine individuelle Versicherungssumme, die ausreichend ist, um die Kosten für Ihre Bestattung abzudecken. Diese Summe wird dann im Todesfall an den Begünstigten ausgezahlt. Damit tragen Sie aktiv zur Versorgung Ihrer Hinterbliebenen bei.

Oft schrumpft das Einkommen im Alter durch niedrige Rentenbezüge. Die Sterbegeldversicherung bietet den Vorteil, dass das angesparte Vermögen für die eigene Bestattung zum sogenannten Schonvermögen gehört. Das heißt: Ist es notwendig im Alter Sozialleistungen zu beantragen, wird die Vorsorge für die Bestattung nicht angetastet.

Pflegehilfsmittel und technische Hilfen

Die Pflegekassen stellen zur Erleichterung der Pflege und zur Linderung der Beschwerden des Pflegebedürftigen Pflegehilfsmittel zur Verfügung. Bei den Pflegehilfsmitteln ist zu unterscheiden zwischen

- ▶ **zum Verbrauch bestimmten Pflegehilfsmitteln**, z.B. Mundschutz, Fingerlinge, Einmal-Schutzschürze, Einmalhandschuhe, Desinfektionsmittel, saugende Bettschutzeinlagen, (Kostenübernahme monatlich bis 40 €)
- ▶ **technischen Pflegehilfsmitteln**, z. B. Mobilitätshilfen, Pflegebetten, Pflegerollstühle (grundsätzlich leihweise, sonst eine Zuzahlung i.H.v.10 %, höchstens 25 € je Pflegehilfsmittel; Befreiung ist möglich, wenn die Härtefallregelung greift).
- ▶ **Hausnotrufsysteme** werden in Sonderfällen bezuschusst.



Mundschutz



@drubig-photo | fotolia.de



Einmal-Schutzschürze



saugende
Bettschutzeinlage



Einmalhandschuhe



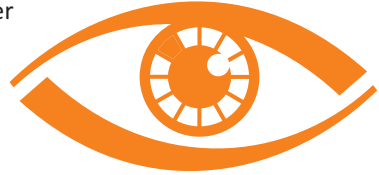
Pflegerollstuhl



Hausnotruf

Augenoptik

Augenoptiker sind Ihr Ansprechpartner, wenn es um die richtige Brille oder Kontaktlinsen geht. Durch die umfangreichen Augenmessungen, Sehtests und Augenglasbestimmungen findet der Optiker nicht nur Ihre Sehschwäche heraus, sondern kann auch die genauen Einschlifffpunkte für Ihre Sehhilfe feststellen und so die Brille optimal auf die persönlichen, individuellen Bedürfnisse anpassen. Weiter bietet der Optiker auch vergrößernde Sehhilfen an.



Hörgeräte-Akustik

In Zusammenarbeit mit Hals-Nasen-Ohren-Ärzten und den Krankenkassen hat sich der Hörgeräteakustiker die Realisierung einer optimalen Hörgeräteversorgung zum Ziel gemacht. Seine Aufgabe liegt nicht nur in der Anpassung von Hörgeräten entsprechend dem individuellen Hörverlust sowie in der Nachbetreuung und Nachversorgung, sondern auch in der Beratung auf Zusatzgeräte (wie z.B.: Lichtsignalanlagen, TV-Zubehör), die den Schwerhörigen besondere Situationen des alltäglichen Lebens erleichtern.

Orthopädie-Schuhtechnik

Ein Handwerk im Dienst am gesunden und gehbehinderten Menschen. Der Orthopädienschuhmacher ist heute neben dem Orthopädiemechaniker, der vom Arzt und vor allem vom Arzt für Orthopädie, benötigte und anerkannte Techniker zur handwerklichen Fertigung orthopädischer Hilfsmittel für die Versorgung Körperbehinderter.

Der orthopädische Maßschuh bildet nach wie vor die Grundlage der orthopädiesschuhtechnischen Versorgung. Er kann in den vielfältigsten Formen hergestellt werden, z.B. als Straßenschuh, als Sportschuh oder auch als Unfallverhütungsschuh. Mit der Innenschuhtechnik werden Versorgungsmöglichkeiten für Beinlängendifferenzen, Fußergänzungen, Vorfußersatz und für die Vielfalt von schlaffen und spastischen Lähmungen geschaffen, die auch unter dem Strumpf getragen werden können.

Seniorenrecht

Seniorenrecht ist eine Mischung aus Sozialrecht,- Familienrecht, Erbrecht und Arbeitsrecht. Wichtige Bereiche sind Patientenverfügungen, Vorsorgevollmachten und Betreuer nach eigener Wahl. Ebenso ist das Erbrecht ein wichtiger Teil. Die Gestaltung des Testaments oder auch steuerrechtliche Überlegungen zu Lebzeiten und im Erbfall. Hierzu sind Anwälte und Notare die richtigen Ansprechpartner



1/1 Seite s/w 128mm Breite x 190mm Höhe Preis 710,-- €

1/1 Seite farbig 128mm Breite x 190mm Höhe Preis 770,-- €



1/8 Seite s/w
62mm Breite x 46mm Höhe 185,-- €

1/8 Seite farbig
62mm Breite x 46mm Höhe 225,-- €

1/2 Seite s/w = 128mm Breite x 94mm Höhe 435,-- €

1/2 Seite farbig = 128mm Breite x 94mm Höhe 485,-- €

1/4 Seite s/w = 128mm Breite x 46mm Höhe 280,-- €

1/4 Seite farbig = 128mm Breite x 46mm Höhe 345,-- €

1/1 Seite s/w 128mm Breite x 190mm Höhe Preis 710,-- €

1/1 Seite farbig 128mm Breite x 190mm Höhe Preis 770,-- €



1/8 Seite s/w
62mm Breite x 46mm Höhe 185,-- €

1/8 Seite farbig
62mm Breite x 46mm Höhe 225,-- €

1/2 Seite s/w = 128mm Breite x 94mm Höhe 435,-- €

1/2 Seite farbig = 128mm Breite x 94mm Höhe 485,-- €

1/4 Seite s/w = 128mm Breite x 46mm Höhe 280,-- €

1/4 Seite farbig = 128mm Breite x 46mm Höhe 345,-- €